

Verordnung zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen (Complianceverordnung, CV)



vom 23. August 2018

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 27. Mai 2002,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Gemeindeorgane und ergänzt die einschlägigen Bestimmungen im Organisationsreglement sowie in der Organisationsverordnung.

² Die entsprechenden Regelungen für das Gemeindepersonal richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2 Wahrung der Interessen der Gemeinde

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane sind verpflichtet, die berechtigten Interessen der Gemeinde zu wahren und ihre Aufgaben verantwortungsbewusst, rechtmässig, gewissenhaft, unabhängig von persönlichen Interessen, integer, loyal, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.

² Die Mitglieder der Gemeindeorgane achten auch im Privatleben darauf, den guten Ruf, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Gemeinde nicht zu beeinträchtigen. Sie vermeiden Konflikte zwischen ihren privaten Interessen und jenen der Gemeinde und unterlassen alles, was ihre Handlungsfähigkeit oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

³ Sind Interessenkonflikte oder der Anschein solcher Konflikte nicht vermeidbar, sind diese gegenüber dem Gemeinderat offenzulegen.

Art. 3 Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen

¹ Es ist den Mitgliedern der Gemeindeorgane untersagt, nicht öffentlich bekannte Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, zwecks Erlangung eines persönlichen Vorteils für sich oder andere zu verwenden oder gestützt auf diese Informationen Empfehlungen oder Hinweise abzugeben.

² Über nicht öffentlich bekannte Gemeindeangelegenheiten dürfen Mitglieder der Gemeindeorgane vor Gerichten, vor anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren sowie im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn der Gemeinderat sie dazu ermächtigt. Für Organe der gerichtlichen Polizei gilt eine generelle Ermächtigung.

³ Die Ermächtigung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.

⁴ Die Mitteilungsrechte und -pflichten nach der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 4 Geschenke und sonstige Vorteile oder Vergünstigungen

¹ Den Mitgliedern der Gemeindeorgane ist es untersagt, Geschenke oder andere Vorteile und Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

² Als Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten geringfügige Vorteile oder Naturalgeschenke, deren Marktwert Fr. 200.– nicht übersteigen.

³ Können Mitglieder der Gemeindeorgane Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht ablehnen, so liefern sie diese dem Gemeinderat ab. Dieser entscheidet über die Annahme und allfällige Verwertung der Geschenke zu Gunsten der Gemeinde. Die Annahme und allfällige Verwertung solcher Geschenke muss im Gesamtinteresse der Gemeinde liegen.

⁴ In Zweifelsfällen klären die Mitglieder der Gemeindeorgane mit dem Ratsbüro die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen ab.

Art. 5 Einladungen

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane lehnen Einladungen ab, wenn deren Annahme ihre Unabhängigkeit, Objektivität oder ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

² In Zweifelsfällen klären die Mitglieder der Gemeindeorgane mit dem Ratsbüro ab, ob sie die Einladung annehmen dürfen.

Art. 6 Strafrechtlich relevantes oder regelwidriges Verhalten

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden oder dem Ratsbüro anzuzeigen.

² Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten aus anderen Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

⁴ Die Mitglieder der Gemeindeorgane sind berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, dem Ratsbüro zu melden.

⁵ Wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet oder bei der Abklärung Unterstützung leistet, darf deswegen nicht benachteiligt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 23. August 2018 an.

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Gemeindepräsident:

sig. Raynald Richard

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alexander Schaer